

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. März 2014	Nr. 7
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Satzung der Studierendenschaft (SdS) der Universität des Saarlandes
Vom 12. Dezember 2013.....

42

Satzung der Studierendenschaft (SdS) der Universität des Saarlandes

Vom 12. Dezember 2013

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

I. Die Studierendenschaft

Artikel 1 (Begriff)

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität des Saarlandes. Sie umfasst alle an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß § 75 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) selbst.

Artikel 2 (Organe)

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
1. Das Parlament (StuPa)
 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
 3. Der Ältestenrat
 4. Die Vollversammlung
 5. Die Fachschaftskonferenz (FSK)
- (2) Alle Gremien der studentischen Selbstverwaltung tagen öffentlich. Entscheidungen der Gremien in Personalangelegenheiten können unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen werden. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen werden auf eine Art und Weise bekannt gemacht, die allen Studierenden eine Kenntnisnahme ermöglicht. Dies ist der Fall, wenn die entsprechenden Informationen wenigstens am Aushangsbrett im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) aushängen.

Artikel 3 (Aufgaben der Studierendenschaft)

Den Organen der Studierendenschaft obliegen gemäß § 75 UG Abs. 1 insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden.
2. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen.
3. Die Förderung der politischen Bildung sowie der kulturellen, geistigen und musischen Interessen der Studierenden.
4. Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
5. Die Pflege des Studierendensports unbeschadet der Verpflichtung der Universität nach § 2 Abs. 4 Satz 3 UG.

Den Organen der Studierendenschaft obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:

6. Die Förderung eines verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Dies umfasst auch die Förderung der ökologischen Interessen der Studierenden.

7. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden.
8. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerkes.

Artikel 4 (Rechte der Studentinnen und Studenten)

- (1) Jede Studentin und jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und alle studentischen Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Insbesondere hat jede Studentin und jeder Student folgende Rechte:
 1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Urabstimmungen und Vollversammlungen.
 2. Jeder Studentin und jedem Student kann in allen Organen der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

II. Das Parlament (StuPa)

Artikel 5 (Begriffsbestimmung)

Das Parlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Artikel 6 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

- (1) Das Parlament ist zuständig:
 1. für die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des AStA,
 2. für die Wahl von Mitgliedern des Ältestenrates,
 3. für die Wahl und Abwahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 4. für die Festlegung des Vorschlags des AStA zur Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Studentenwerkes,
 5. für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Präsidium der Universität des Saarlandes bei Entscheidungen über die Verwendungen der Einnahmen aus Studiengebühren gemäß § 6 Abs. 7 der Gebührenordnung für die grundständigen Studiengänge sowie konsekutiven Masterstudiengänge an der Universität des Saarlandes.
- (2) Das Parlament kontrolliert den AStA. Es nimmt die Rechenschaftsberichte aus dem AStA bevorzugt per E-Mail entgegen.
- (3) Dem Parlament obliegt insbesondere die Beschlussfassung:
 1. in allen Haushaltsangelegenheiten,
 2. über Entscheidungen hinsichtlich des Zusammenwirkens mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, die Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes haben.
- (4) Das Parlament kann Mitglieder der Studierendenschaft mit deren Einverständnis damit beauftragen, im Namen der Studierendenschaft besondere Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten des Parlamentes ist eine Vollversammlung der Studierendenschaft einzuberufen.
- (6) War der Ältestenrat innerhalb eines Semesters dreimal in Folge beschlussunfähig, so kann das Parlament den Ältestenrat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und hat unverzüglich einen neuen Ältestenrat zu wählen.

Artikel 7 (Parlamentswahlen)

(1) Die Mitglieder des Parlamentes werden in freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen für ein Jahr gewählt. Die Anzahl der Abgeordnetenmandate beträgt in der Regel 33.

(2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder zu beschließende Wahlordnung. Wahlvorschläge zur Verhältniswahl werden in dieser Satzung Listen genannt.

Artikel 8 (Einberufung)

(1) Das Parlament tritt nach der in der Wahlordnung vorgesehenen Einberufungsfrist zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird einberufen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ältestenrates oder durch ein Drittel der neu gewählten Mitglieder.

(2) Das Parlament wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(3) Eine ordentliche Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie frühestens fünf Vorlesungstage nach Absendung der schriftlichen Einladung an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier stattfinden soll. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei einer außerordentlichen Sitzung reduziert sich diese Frist auf drei Werktage. Über andere Formen der Zusendung kann mit jedem einzelnen Parlamentarier im schriftlichen Einvernehmen entschieden werden.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist bei der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied des Studierendenparlamentes als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

(5) Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden durch schriftlichen Antrag:

1. von AStA-Vorsitz,
2. von 3 AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten,
3. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Parlamentes
oder
4. auf Beschluss des Ältestenrates.

Der Einberufungsantrag ist an den StuPa-Vorsitz zu richten, und darf eine Frist setzen, nach welcher die außerordentliche Sitzung binnen 10 voller Werktage nach Eingang stattfindet. Der Ältestenrat kann das Parlament nach Ablauf der Frist einberufen.

(6) Die Sitzungen des Parlamentes sind durch Aushang an den entsprechenden Anschlagstellen und durch die Informationsorgane der Studierendenschaft anzukündigen.

Artikel 9 (Teilnahmepflicht)

Alle Abgeordneten, alle Mitglieder des AStA, mindestens ein delegiertes Mitglied des Ältestenrates und mindestens je ein delegiertes Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Satzungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen. Sofern einer dieser Ausschüsse kein Mitglied delegiert, gilt die Anwesenheitspflicht für die oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Entschuldigungen müssen bis zum Vortag der Sitzung in Textform bei der/dem StuPa-Vorsitzenden eingereicht sein oder persönlich während der Sitzung erfolgen.

Artikel 10 (Vorstand und Geschäftsordnung)

- (1) Das Parlament wählt aus seinen Reihen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter sowie die Schriftführer/Schriftführerinnen müssen in gesonderten Wahlgängen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlamentes auf sich vereinigen.
- (3) Eine Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt durch Wahl einer neuen Kandidatin oder eines neuen Kandidaten. Es gilt das Wahlverfahren gemäß Absatz 2. Analog wird bei einer Abwahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder der Schriftführerin oder des Schriftführers verfahren. Abwahlen müssen Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Parlamentes ist für die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse des Parlamentes, der Vollversammlung und der Urabstimmung zuständig.
- (5) Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese behält über die Dauer von Wahlperioden hinaus ihre Gültigkeit, bis das Studierendenparlament sich eine neue Geschäftsordnung gibt. Neubeschluss und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der Parlamentsmitglieder.

Artikel 11 (Beschlussfassung, 1. und 2. Wiederholungssitzung)

- (1) Das Parlament kann nur in ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzungen beraten und beschließen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Stehen Entscheidungen an, die einer qualifizierten (absoluten oder Zweidrittel-) Mehrheit der Mitglieder bedürfen, und sind diese Mehrheiten wegen Abwesenheit von Abgeordneten nicht zu erreichen, so ist das Parlament in diesen Punkten nicht beschlussfähig. Ist das Parlament nicht beschlussfähig, so muss zu einer außerordentlichen Sitzung mit den nicht beschlossenen Punkten der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Stehen auf einer außerordentlichen Sitzung nach Absatz 1 Satz 3 Entscheidungen an, die einer qualifizierten (absoluten oder Zweidrittel-) Mehrheit der Mitglieder bedürfen, und sind diese Mehrheiten wegen Abwesenheit von Abgeordneten nicht zu erreichen, so ist unverzüglich zu einer weiteren außerordentlichen Sitzung einzuladen.
- (3) Auf dieser außerordentlichen Sitzung nach Absatz 2 wird in Fällen, in denen die Satzung eine absolute Mehrheit der Mitglieder vorsieht, mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden entschieden, und in Fällen in denen die Satzung eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorsieht, mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, sofern diese eine absolute Mehrheit der Mitglieder vereint. Das Parlament ist auf dieser außerordentlichen Sitzung nach Absatz 2 unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Auf die sich aus Absatz 3 ergebenden Konsequenzen ist in der Einladung hinzuweisen. Die Regelung aus Absatz 3 greift nur für Tagesordnungspunkte, welche Gegenstand der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen ersten Sitzung waren.

Artikel 12 (Mehrheiten)

- (1) Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist eine Mehrheit von mehr als 50% des jeweiligen Quorums.

(2) Schreibt diese Satzung keine absolute oder Zweidrittelmehrheit vor, so genügt es zur Beschlussfassung, wenn mehr JA- als NEIN-Stimmen abgegeben werden, d. h. eine einfache Mehrheit besteht.

(3) Bei der Ermittlung des jeweiligen Quorums werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Artikel 13 (Antragsrecht)

(1) Das Antragsrecht im Studierendenparlament haben:

1. Mitglieder des Parlamentes,
2. jedes Mitglied aus jedem Ausschuss des Parlamentes,
3. die AStA-Mitglieder,
4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachschaftskonferenz,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ältestenrates,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines jeden Fachschaftsrates.

(2) Allen Studierenden kann das Antragsrecht eingeräumt werden.

Artikel 14 (Ausschüsse)

(1) Das Parlament bildet Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Behandlung besonderer Aufgaben.

(2) Das Parlament bildet folgende Ausschüsse:

1. den Hauptausschuss, der die Kontinuität der Selbstverwaltung in den Semesterferien wahr,
 2. den Haushalts- und Finanzausschuss (HauFi),
 3. den Rechts- und Satzungsausschuss (ReSa),
 4. weitere auf Beschluss des Parlamentes eingerichtete Ausschüsse.
- Sofern Beiträge für ein Semesterticket erhoben werden, sind ferner einzurichten:
5. ein Erstattungsausschuss,
 6. ein Widerspruchsausschuss.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. HauFi und ReSa haben mindestens sieben Mitglieder, näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Erstattungsausschuss und Widerspruchsausschuss haben je drei Mitglieder, näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Die Besetzung der nach Absatz 2 gebildeten Ausschüsse richtet sich nach der Zusammensetzung des Parlamentes. Sofern die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes keine andere Regelung vorsieht, werden die Mitglieder dieser Ausschüsse vom Parlament aufgrund von Listenwahlvorschlägen aus der Mitte des Parlaments gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt dabei aufgrund der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der oder des StuPa-Vorsitzenden. Liegt dem Parlament lediglich ein Wahlvorschlag vor, so ist dieser mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Die zuständigen Referentinnen und Referenten des AStA sind beratende Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Zu den Mitgliedern der Ausschüsse können – außer beim Hauptausschuss – auch Nichtabgeordnete gewählt werden.

(6) Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, des Erstattungsausschusses und des Widerspruchsausschusses, haben eine beschlussvorbereitende Funktion für das Parlament.

(7) Der Hauptausschuss hat keine Entscheidungsbefugnis in Personalfragen gemäß Artikel 6 Abs. 1 und in Haushaltsfragen sowie den weiteren Angelegenheiten gemäß Artikel 6 Abs. 3.

Artikel 15 (Auflösung oder Ausscheiden)

(1) Das Studierendenparlament kann sich mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder auflösen. In diesem Falle findet innerhalb von 45 Vorlesungstagen eine Neuwahl des Studierendenparlamentes statt. Vorlesungsfreie Zeiten werden auf diese Frist nicht angerechnet.

(2) Fällt die Auflösung des Parlamentes in das Sommersemester, so wird die Wahl des nächsten ordentlich zu wählenden Parlamentes vorgezogen. Die Amtszeit dieses neuen Parlamentes verlängert sich in diesem Fall um die entsprechende Zeit.

(3) Die Amtsperiode des Parlamentes dauert in der Regel ein Jahr und beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstitution des neuen Parlamentes.

(4) Bei Auflösung währt die Amtsperiode bis zur Konstitution des neuen Parlamentes.

(5) Ein Abgeordnetenmandat oder eine Mitgliedschaft in einem gemäß Artikel 14 gebildeten Ausschuss des Parlaments, erlischt durch:

1. Mandatsniederlegung, die schriftlich beim Vorstand einzureichen ist;
2. Exmatrikulation;
3. Tod;
4. Amtsantritt im Ältestenrat.

(6) Das Mandat ruht während einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im AStA. Für die Zeit des Ruhens rückt die oder der nächste Listenkandidat/in ins Parlament nach und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der oder des in andere Gremien gewählten Abgeordneten ein. Nach einem Rücktritt/Ausscheiden aus dem AStA besteht das Recht, wieder in das Abgeordnetenmandat einzutreten. Die Geltendmachung dieses Rechts ist der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes mit der Rücktrittserklärung schriftlich zu erklären. Macht das aus dem AStA ausgeschiedene Mitglied dieses Recht nicht geltend, so gilt dies als Verzicht. Der Wiedereintritt in Rechte und Pflichten einer oder eines Abgeordneten erfolgt am zweiten Tag nach dem Eingang der Erklärung bei der oder dem Parlamentsvorsitzenden. An Stelle der oder des wieder eintretenden Abgeordneten scheidet jene oder jener Abgeordnete/r aus dem Parlament aus, die oder der als letztes über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem AStA ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, ihren oder seinen Sitz erlangt hatte. Die entsprechenden Feststellungen trifft unverzüglich die oder der Parlamentsvorsitzende.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Artikel 16 (Begriffsbestimmung und Zuständigkeit)

(1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Das Parlament ist über die laufenden Geschäfte zu informieren. Der AStA ist dem Parlament verantwortlich und hat dessen Beschlüsse durchzuführen. Dem AStA obliegt insbesondere die Ausführung des vom Parlament beschlossenen Haushaltsplanes der Studierendenschaft.

(2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Einberufung zur AStA-Sitzung und deren

Beschlussfassung sowie die Stellvertretung von AStA-Vorsitz regelt. Hilfsweise wird die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß angewandt. Der AStA beschließt zu Beginn seiner Amtszeit einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die sachlichen Zuständigkeiten aller AStA-Mitglieder und der weiteren Beschäftigten geregelt werden.

(4) Zu den Aufgaben des AStA gehört insbesondere auch auf dem Campus Homburg ein breites Angebot zu gewährleisten. Hierzu sollen Beratungsreferate regelmäßig Sprechstunden in Homburg anbieten und Veranstaltungsreferate mindestens eine Veranstaltung pro Semester in Homburg organisieren. Sonstige Referate sollen im Rahmen ihrer AStA-Tätigkeit ebenfalls in Homburg aktiv sein.

Artikel 17 (Zusammensetzung)

(1) Die Mitglieder des AStA müssen folgende Funktionen abdecken:

1. AStA-Vorsitz, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, sie oder er führt ein Referat und ist erstzeichnungsberechtigt im Sinne dieser Satzung, sowie im Fall einer Doppelspitze einer oder einem weiteren Vorsitzenden, sie oder er führt ein Referat und ist stellvertretend erstzeichnungsberechtigt;
2. stellvertretender AStA-Vorsitz (bei Doppelspitze laut Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 optional), bestehend aus stellvertretenden Vorsitzenden, die Referate leiten müssen, wird keine Doppelspitze eingerichtet, so erklärt der AStA-Vorsitz vor dem Parlament ein Mitglied des stellvertretenden AStA-Vorsitz als stellvertretend erstzeichnungsberechtigt;
3. einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten, sie oder er ist Zweitzeichnungsberechtigt im Sinne dieser Satzung;
4. einer Referentin oder einem Referenten für die Außenstelle Homburg;
5. aus weiteren Referentinnen und Referenten, die auf Vorschlag von AStA-Vorsitz gemäß Artikel 18 gewählt werden;
6. eine/einer der genannten Referentinnen/Referenten, die oder der einwilligt, vom Zweitzeichnungsberechtigten vor dem Parlament als stellvertretend zweitzeichnungsberechtigt erklärt zu werden.

(2) Beratende AStA-Mitglieder gemäß Artikel 18a können die ihnen zugeordneten Referentinnen und Referenten in deren Auftrag bei Abstimmungen im AStA vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(3) Beschließt das Studierendenparlament die Einrichtung einer Doppelspitze aus zwei AStA Vorsitzenden, so sind beide zur wechselseitigen Vertretung befugt und auch wechselseitig gegenüber dem Studierendenparlament verantwortlich. Die wechselseitige Vertretungsbefugnis gilt auch für die Befugnisse nach dieser Satzung. Erledigt sich das Amt eines Mitglieds der Doppelspitze gemäß Artikel 19 Abs. 4, endet automatisch auch die Amtszeit des anderen Mitglieds.

(4) Zeichnungsberechtigt im Sinne des Haushaltsrechts des Saarlandes sind die vier in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 zeichnungsberechtigt genannten AStA Mitglieder, die nicht personenidentisch sein dürfen.

(5) Die Referentinnen und Referenten sind die stimmberechtigten Mitglieder des AStA. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.

Artikel 18 (Wahl der stimmberechtigten AStA-Mitglieder)

(1) Der AStA-Vorsitz wird vom Parlament durch die absolute Mehrheit seiner Mitglieder gewählt; im Falle einer Doppelspitze mittels eines einheitlichen Wahlvorschlags, der zwei Namen enthält und die Erstzeichnungsberechtigung bestimmt. Die Wahl des AStA-Vorsitzes beinhaltet die Wahl zu den Referaten des oder der Vorsitzenden. Sollte bei der Wahl zum AStA-Vorsitz im ersten und im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht werden, so kann zu einer

außerordentlichen Sitzung geladen werden, bei der zur Wahl die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlamentes ausreicht. Analog wird für das Finanzreferat verfahren.

(2) Das Parlament wählt auf Vorschlag des AStA-Vorsitzes mit einfacher Mehrheit ein oder mehrere AStA-Mitglieder als stellvertretenden AStA-Vorsitz. Bei Einrichtung einer Doppelspitze kann davon abgesehen werden.

(3) Über Wahlen, welche die Zeichnungsberechtigung gemäß Artikel 17 Abs. 4 betreffen, ist der Buchhaltung des AStA bis zum nächsten Werktag eine durch Schriftführerin oder Schriftführer sowie StuPa Vorsitzende oder Vorsitzenden gezeichnete Bestätigung zukommen zu lassen.

(4) Der AStA-Vorsitz schlägt dem Parlament unter Benennung der Referate und ihrer Aufgabenbereiche die Referentinnen und Referenten vor. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Abweichend von Artikel 18 Abs. 4 kann das Parlament mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, ein Referat durch Direktwahl besetzen zu lassen. Das Verfahren regelt die Wahlordnung. Den Zeitpunkt der Direktwahlen sowie Beginn und Ende der Amtszeit direkt Gewählter legt das Parlament fest. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.

(6) Das Referat für die Außenstelle Homburg wird durch Direktwahl besetzt. Artikel 18 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 18a (Wahl der beratenden AStA-Mitglieder)

(1) Jede Referentin und jeder Referent kann zur Unterstützung ihres oder seines Referats Co-Referentinnen oder Co-Referenten vorschlagen, die vom Parlament mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(2) Der Amtsantritt als Co-Referentin oder Co-Referent führt nicht zu einem Ruhen des Abgeordnetenmandats gemäß Artikel 15 Abs. 6.

(3) Im Falle des Ausscheidens der Referentin oder des Referenten aus dem AStA verliert auch die Co-Referentin oder Co-Referent ihre oder seine AStA-Mitgliedschaft. Co-Referentinnen und Co-Referenten können von der oder dem ihnen zugeordneten Referentin oder Referenten schriftlich dem Parlamentsvorstand zur Entlassung vorgeschlagen werden, was vom Parlament mit einfacher Mehrheit bestätigt wird, oder aber vom Parlament gemäß Artikel 20 Abs. 2 abgewählt werden.

Artikel 19 (Amtszeit)

(1) Die Amtszeit des AStA beginnt mit seiner Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des folgenden Parlamentes.

(2) Bis zur Neuwahl des AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch weiter, sofern das Parlament nichts anderes beschließt.

(3) Die geschäftsführenden Zeichnungsberechtigten dürfen keine neuen geschäftlichen oder sonst ausgabenwirksamen Beschlüsse oder andere Beschlüsse treffen, die in irgendeiner Form Bindungswirkung für ein Organ der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes haben könnten. Die Geschäftsführung der Zeichnungsberechtigten dient zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und erfüllt die Kontinuität der Studentischen Selbstverwaltung bis zur Wahl der neuen Zeichnungsberechtigten.

(4) Die Amtszeit eines AStA-Mitgliedes beginnt mit seiner Wahl und endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt;
2. Aussprechen des Misstrauens oder Entlassung durch das Parlament;
3. Amtsantritt im Ältestenrat;
4. Exmatrikulation;
5. Tod.

Artikel 20 (Misstrauensvotum und Rücktritt)

(1) Das Parlament spricht AStA-Vorsitz und stellvertretendem AStA-Vorsitz das Misstrauen aus, indem es mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge gemäß dem Verfahren in Artikel 18 Abs. 1 wählt. Analog wird für das Finanzreferat verfahren.

(2) Andere Mitglieder des AStA können vom Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(3) Eine Abwahl nach Absatz 1 und 2 muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sein.

(4) Der Rücktritt eines AStA-Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Parlamentsvorstand. Beim Rücktritt von AStA-Vorsitz ist innerhalb von 15 Vorlesungstagen nach Zugang der Rücktrittserklärung beim Parlamentsvorstand das Parlament unter entsprechendem Hinweis zur Neuwahl einzuberufen.

IV. Der Ältestenrat

Artikel 21 (Begriffsbestimmung und Zuständigkeit)

(1) Der Ältestenrat ist das interne Schlichtungs- und Kontrollgremium der Studierendenschaft. Er berät die anderen Organe der Studierendenschaft über die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft sowie über die ordnungsgemäße Durchführung der Parlamentssitzungen und entscheidet in strittigen Fällen. Er entscheidet in seinen Angelegenheiten selbst und wird darüber hinaus nur auf Antrag einer oder eines Betroffenen tätig. Außerdem erfüllt der Ältestenrat die ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Beschlüsse und Ordnungen, die nicht der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen, können vom Ältestenrat für nichtig erklärt werden.

(3) Er prüft die Wahlen zum Studierendenparlament und auf Antrag einer Betroffenen oder eines Betroffenen alle die Studierendenschaft betreffenden Wahlen.

(4) Die Mitglieder des Ältestenrates haben ein uneingeschränktes Informationsrecht.

(5) Zur Veröffentlichung seiner Beschlüsse finden die Vorschriften zur Veröffentlichung von Parlamentsbeschlüssen entsprechende Anwendung.

(6) Der Ältestenrat kann von jeder und jedem Studierenden der Universität des Saarlandes angerufen werden.

Artikel 22 (Zusammensetzung)

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus 7 Mitgliedern der Studierendenschaft sowie Ersatzmitgliedern zusammen, die in der studentischen Selbstverwaltung über die Dauer mindestens eines Jahres Mandat oder Amt inne gehabt haben. Sie dürfen weder Mitglied des AStA noch des

Studierendenparlaments sein.

(2) Sollte der Ältestenrat sich mit einer Angelegenheit befassen, in der eines seiner Mitglieder befangen ist, so ruht sein Mandat in dieser Angelegenheit. Die Mitgliedschaft ruht für ein Mitglied ebenfalls, solange es noch als geschäftsführend Zeichnungsberechtigte oder geschäftsführend Zeichnungsberechtigter im Amt ist.

Artikel 22a (Wahl und Amtszeit)

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Parlament in seiner ersten ordentlichen Sitzung des Sommersemesters gewählt. Sie werden vom Parlament aufgrund von Listenwahlvorschlägen aus der Mitte des Parlaments gewählt. Vor Eintritt in die Wahlhandlung sind die eingereichten Listenwahlvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 22 Abs. 1 zu prüfen.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt aufgrund der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der oder des StuPa Vorsitzenden. Liegt dem Parlament lediglich ein Wahlvorschlag vor, so ist dieser mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Liegt lediglich ein Wahlvorschlag vor, so ist dieser in sieben Listen sowie einer weiteren gemeinsamen Ersatzmitgliederliste zu strukturieren. An erster Stelle jeder der sieben Listen steht das zu wählende Mitglied des Ältestenrats, darauf können geordnet Nachrückerinnen/Nachrücker folgen. Die gemeinsame Ersatzmitgliederliste kommt an Stelle einer der sieben Listen zum Zuge, wenn diese erschöpft ist.

(4) Bis zum Ende seiner Wahlperiode kann das Parlament mit einfacher Mehrheit einer Ergänzung der Listen nach Absatz 3 um weitere Namen zu Ende der Listen zustimmen. Ergänzungen durch ein neu gewähltes Parlament sind unzulässig.

(5) Die Amtsperiode des Ältestenrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Parlaments. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des darauffolgenden Parlaments. Bis dieses einen Parlamentsvorsitzenden gewählt hat, bleiben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des scheidenden Ältestenrates kommissarisch im Amt.

(6) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch:

1. schriftlichen Rücktritt beim Parlamentsvorstand,
2. Beginn der Mitgliedschaft im StuPa,
3. Beginn der Mitgliedschaft im AStA,
4. Exmatrikulation,
5. Tod.

Artikel 23 (Vorsitz)

(1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie, führt das Protokoll und ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse verantwortlich. Zur Einberufung des Ältestenrates gelten die Vorschriften dieser Satzung bzgl. der Einberufung des Studierendenparlaments.

**Artikel 24
(Beschlussfähigkeit)**

- (1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**Artikel 25
(Konstituierende Sitzung)**

Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ältestenrates obliegt der oder dem Vorsitzenden des Parlaments.

V. Vollversammlung

**Artikel 26
(Begriffsbestimmung)**

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist die Versammlung der immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Vollversammlung der Studierendenschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Studierendenschaft bei. Die Vollversammlung der Studierendenschaft kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft richten. Diese sollen die Empfehlungen der Vollversammlung auf ihrer jeweils nächsten Sitzung beraten. Die Organe der Studierendenschaft sind an die Empfehlungen der Vollversammlung der Studierendenschaft nicht gebunden.
- (3) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird einberufen:
 1. auf Verlangen von einem Drittel der Parlamentsmitglieder,
 2. auf Beschluss des AStA,
 3. auf Antrag von mindestens 5 Fachschaften und
 4. auf Verlangen der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 2% der immatrikulierten Studierenden bedarf.
- (4) Die Vollversammlung der Studierendenschaft wird von der oder dem Vorsitzenden des Parlamentes unter Vorlage der Tagesordnung einberufen und geleitet. Es gilt die Geschäftsordnung des Parlamentes.
- (5) Auf einer Vollversammlung der Studierendenschaft ist jede und jeder Studierende rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

VI. Urabstimmung

**Artikel 27
(Begriffsbestimmung)**

- (1) Eine Urabstimmung ist ein von den Studentinnen und Studenten per geheimer Abstimmung gefasster Beschluss.
- (2) Durch Urabstimmungen können Beschlüsse zu Sachthemen an die Organe der

Studierendenschaft gerichtet werden, denen diese Organe Folge zu leisten haben.

(3) Eine Urabstimmung findet statt:

1. auf Beschluss des Parlamentes mit einfacher Mehrheit,
2. auf Verlangen von Mitgliedern der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 3% der immatrikulierten Studierenden bedarf.

Artikel 28 (Durchführung)

(1) Die Urabstimmung wird vom Parlament an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt.

(2) Der Antrag zur Beschlussfassung für die Urabstimmung muss so abgefasst sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit „JA“ oder „NEIN“ abstimmen können.

Artikel 29 (Bindungswirkung)

(1) Die Bindungswirkung im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 tritt nur dann ein, wenn mindestens 7,5% der immatrikulierten Studierenden mit „JA“ gestimmt haben. Andernfalls haben Beschlüsse der Urabstimmung die gleiche Wirkung wie solche der Vollversammlung.

(2) Das Ergebnis der Urabstimmung kann nach Bekanntgabe nur binnen 10 Werktagen beim Ältestenrat angefochten werden.

VII. Fachschaften

Artikel 30 (Begriffsbestimmung)

(1) Eine Fachschaft umfasst die Studentinnen und Studenten im Hauptfach eines oder mehrerer verwandter Studiengänge, sowie die Studentinnen und Studenten im 2. und 3. Fach im Rahmen eines Magisterstudienganges. Fakultätsübergreifend besteht eine Fachschaft Lehramt, der alle Studierenden mit dem Studienziel Lehramt angehören.

(2) Die Fachschaftsrahmensatzung ist in zwei Kapitel zu gliedern. Ein Kapitel regelt die Rahmenbedingungen und ist für alle Fachschaften verbindlich. Die Regelungen in dem weiteren Kapitel sind für die Fachschaften nur insoweit verbindlich, als sie in ihren eigenen Satzungen keine abweichenden Regelungen getroffen haben. Neubeschluss und Änderungen der Fachschaftsrahmensatzung bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der Parlamentsmitglieder.

(3) Jede Fachschaft gibt sich eine Satzung, die in einer Fachschaftsurabstimmung mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Artikel 31 (Organe)

(1) Organe einer Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat,
2. die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Weitere Organe kann die jeweilige Fachschaftssatzung vorsehen.

(3) Die Satzung der jeweiligen Fachschaft sieht Regelungen zur Beschlussfassung in den Organen der Fachschaft vor.

Artikel 32 (Aufgabe)

Im Rahmen der Aufgabe der Studierendenschaft (Artikel 3) obliegt einem Fachschaftsrat, insbesondere die Vertretung der gemeinsamen fachlichen Belange seiner Fachschaft.

Artikel 33 (Fachschaftsrat)

- (1) Ein Fachschaftsrat wird in freien, direkten, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch:
 1. schriftlichen Rücktritt;
 2. Exmatrikulation aus allen zur Fachschaft gehörenden Studiengängen;
 3. Amtsantritt als Fachschaftsreferentin/Fachschaftsreferent im AStA;
 4. Tod.
- (3) Der Fachschaftsrat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte, welches für die Finanzen zuständig ist.
- (4) Die Mittelbewirtschaftung für die von der Studierendenschaft zugewiesenen Gelder liegt beim AStA. Den Fachschaften wird ein Betrag zugewiesen, der die ordnungsgemäße Arbeit der Fachschaften gewährleistet. Dieser setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Mitglied der jeweiligen Fachschaft zusammen. Studierende im 2. und 3. Fach eines Magisterstudienganges werden nicht berücksichtigt. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (5) Näheres, insbesondere die Einberufung, regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

Artikel 34 (Fachschaftsvollversammlung)

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder.
- (2) Die Vollversammlung der Fachschaft dient der Information der Studentinnen und Studenten über die Arbeit des Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Die Vollversammlung der Fachschaft kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten. Über die Bindung der Fachschaftsorgane entscheidet die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (3) Eine Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 2. auf Verlangen der Fachschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 2% der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des jeweiligen Studienganges bedarf. Falls kein Fachschaftsrat existiert, so kann auch der AStA eine Vollversammlung der Fachschaft einberufen.
- (4) Die Vollversammlung der Fachschaft wird vom Fachschaftsrat geleitet. Falls kein Fachschaftsrat existiert, wird diese Aufgabe von der Fachschaftsreferentin oder dem Fachschaftsreferenten übernommen. Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes analog.
- (5) Auf der Vollversammlung der Fachschaft sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

(7) Näheres regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.

**Artikel 35
(Fachschaftsurabstimmung)**

Für eine Fachschaftsurabstimmung gelten analog die Bestimmungen der Artikel 27, 28 und 29. Das entsprechende Quorum der Bindungswirkung gemäß Art. 29 Abs. 1 regelt die Fachschaftsrahmensatzung.

VIII. Die Fachschaftskonferenz (FSK)

**Artikel 36
(Begriffsbestimmung)**

Die Fachschaftskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften.

**Artikel 37
(Aufgaben und Durchführung)**

- (1) Die Fachschaftskonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften.
- (2) Jede Fachschaft besitzt eine Stimme in der Fachschaftskonferenz.
- (3) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftskonferenz haben keinerlei Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft.

IX. Finanzwesen

**Artikel 38
(Haushaltsplan)**

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossenen Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen gemäß Absatz 1. Die Aufnahme von Darlehen ist unzulässig.
- (4) Die Studierendenschaft erstellt einen Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 39
(Beschlussfassung über den Haushaltsplan; Änderung des Haushaltsplanes)

(1) Das Parlament berät und beschließt in der Regel vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan. Die Beschlussfassung bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Über Änderungen des Haushaltsplanes während des Geschäftsjahres beschließt das Parlament mit einem Nachtragshaushalt. Auch hier ist die absolute Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ein Nachtragshaushalt ist nur in der Vorlesungszeit in das Parlament einzubringen.

Artikel 40
(Vollzug des Haushaltplanes)

(1) Der Haushaltplan ermächtigt den AStA, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Saarlandes.

(3) Die Durchführung des Rechnungswesens und die Überwachung des Haushaltes werden in der Finanzordnung geregelt.

(4) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres kann die Innenrevision der Universität des Saarlandes die Bücher der Studierendenschaft prüfen. Unabhängig von Satz 1 kann das Parlament in besonderen Fällen die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des fünften Abschnitts der Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) beschließen. Das Parlament entscheidet über die Entlastung der Zeichnungsberechtigten. Die Rechte des Rechnungshofs nach §75 Abs.5 Satz 4 UG bleiben unberührt.

(5) Die Zeichnungsberechtigten des AStA tragen die Verantwortung für die den Organen der Studierendenschaft zugewiesenen Finanzmittel.

(6) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 41
(Zustimmung und Änderung)

(1) Die Satzung wird vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen und bedarf der Zustimmung der/des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin oder Ministers.

(2) Änderungen dieser Satzung erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes und bedürfen der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Organs der Landesregierung.

Artikel 42
(In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel 43 (Außer-Kraft-Treten entgegenstehender Regelungen)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 22. Januar 2004 (Dienstbl. S. 222), zuletzt geändert durch dritte Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 8. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden Vorschriften der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes außer Kraft.

(3) Die in dieser Satzung vorgeschriebenen Ordnungen der Studierendenschaft sind innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu erlassen bzw. anzupassen. Die vorlesungsfreie Zeit wird bei der Berechnung dieser Frist nicht angerechnet.

(4) Die Satzung behält ihre Gültigkeit auch, wenn Teile der Satzung unwirksam sind.

Saarbrücken, 12. März 2014

Vorsitzende des 60. AStA


Charlotte Dahlem


Vorsitzender des 60. StuPa


Lukas Hoffmann
